



FW KIRCHROTH

AUFNAHMEANTRAG

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme als Mitglied bei den
Freien Wählern - Ortsverband Kirchroth

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Mandate/Ehrenämter _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich erkläre, dass ich parteipolitisch unabhängig bin und keiner anderen politischen Partei oder Gruppierung angehöre.

Ich verpflichte mich, die Satzung anzuerkennen und den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Kirchroth, _____
(Datum)

Unterschrift

Freie Wähler Kirchroth

1. Vorsitzender Alfons Eiglsperger
Lindenstraße 28
94356 Kirchroth
Tel: (0 94 28) 84 99

Gläubiger Identifikationsnummer:
DE50FWK00000909608

Datenschutzbestimmungen:

Ich willige ein, dass der Ortsverband Kirchroth als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein und Bankverbindung (.....) ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein, evtl. weitere Zwecke) und für alle in der Satzung genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten an übergeordnete Institutionen und Landesverband bzw. Landesvereinigung der Freien Wähler findet nur im Rahmen der in der Satzung festgelegte Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke des Vereins. Eine Datenübermittlung an Dritte außerhalb der genannten Verbänden findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (DSAnpUG EU) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Beschwerdestelle ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Promenade 27 91522 Ansbach

SEPA Lastschriftmandat - Mandatsreferenz:

Ich ermächtige den Freie Wähler Ortsverband Kirchroth von meinem Konto wiederkehrende Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an die vom Freie Wähler Ortsverband Kirchroth auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bank _____

BIC _____

IBAN _____

Kontoinhaber _____

**Jährlicher
Mitglieder
Beitrag
15 Euro**

Kirchroth, _____
(Datum)

Unterschrift

Freie Wähler Kirchroth
1. Vorsitzender Alfons Eiglsperger
Lindenstraße 28
94356 Kirchroth
Tel: (0 94 28) 84 99

Gläubiger Identifikationsnummer:
DE50FWK00000909608

**Freie Wähler
Ortsverband Kirchroth**

**Satzung
des Ortsverbandes der Freien Wähler Kirchroth (FW)**

Präambel

Die Freien Wähler (FW) Kirchroth der Gemeinde Kirchroth haben in der Mitgliederversammlung am 01. Juni 1988 einstimmig beschlossen den Namen der Gemeinschaft zu ändern und fortan nicht mehr

Überparteiliche Wählergemeinschaft (ÜPW) Kirchroth,

sondern den Namen

Freie Wähler (FW) Ortsverband Kirchroth

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der FW Ortsverband (Freie Wähler) Kirchroth ist eine Vereinbarung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kirchroth.
2. Der FW-Ortsverband Kirchroth ist ein Verein und führt den Namen „FW – Freie Wähler, Kirchroth“.

Die Kurzbezeichnung lautet: „FW Kirchroth“

Der Ortsverband hat seinen Sitz in Kirchroth, Gerichtsstand ist Straubing.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Ziele

1. Zweck des Verbandes ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften auf Ortsebene.
2. Der FW-Ortsverband Kirchroth verfolgt seine Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Er wirkt als Alternative zu den Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern auf Ortsebene mit.

3. Die Ziele sind:
 - Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
 - gemeinsame Aufgabenlösung
 - Einflussnahme auf die politische Willensbildung in der Gemeinde Kirchroth
 - die Verwirklichung sachbezogener, parteipolitisch neutraler und ideologiefreier Politik.
 - der Ortsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke.
 - er erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FW – Freie Wähler Kirchroth kann jeder deutsche Staatsangehörige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sein und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates der seinen 1. Wohnsitz in der Gemeinde Kirchroth hat.

Die Mitgliedschaft beginnt durch Beitrittserklärung und Aufnahme in den Ortsverband

2. Die Mitglieder müssen die Ziele des FW – Freie Wähler Ortsverbandes Kirchroth anerkennen und dürfen keiner Partei angehören.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes.

5. Die Aufnahme soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller:
 - gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staate zu stören versucht.
 - nicht wahlberechtigter Einwohner Bayerns oder der EU ist.
 - keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der FW Freie Wähler Bayern bietet bzw. deren Ansehen schadet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
8. Der Ausschluss ist nach den unter (5) genannten Gründen möglich.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.
10. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft im Kreisverband

1. Mit der Aufnahme stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag zum FW Kreisverband des Landkreises Straubing-Bogen. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den FW Kreisverband Straubing-Bogen weiter.
2. Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzung einen Aufnahmeantrag zum FW Kreisverband des Landkreises Straubing-Bogen.
3. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung an den FW Kreisverband weiter.

Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag zum Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Die Mitgliedsrechte leben nach der ersten Beitragszahlung erstmals auf; sie ruhen jedoch, wenn mit Ablauf des 30. April der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt ist.
3. Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes mitzuwirken
 - durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
 - durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen des Ortsverbandes
 - durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten
 - durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorsehen und vorschreiben.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Grundsätze und die Leitlinien des Ortsverbandes sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.
 - den Beitrag pünktlich zu entrichten
3. Bei Wahlen innerhalb der Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich nach den gesetzlichen Anforderungen.

§ 7 Organe

Die Organe des Ortsverbandes FW Freie Wähler sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsvorstand
3. zwei Rechnungsprüfer/innen

§ 8 Ortsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Ortsvorsitzenden
2. einer/dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
3. der/dem bzw. Schriftführerin/Schriftführer
4. der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
5. bis zu 10 Beisitzerinnen/Beisitzer

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die FW gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorsitzende vertritt die FW Kirchroth in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe.
3. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Innenverhältnis jeweils die Aufgaben des Vorsitzenden in der Reihenfolge wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann im Straubinger Tagblatt, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen. Alternativ kann auch schriftlich persönlich eingeladen werden.
2. Für die Einhaltung der Ladungsfrist genügt die Absendung der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitzählen.
3. Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

5. Auf Beschluss der Mehrheit der Vorstandschaft ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Sie muss grundsätzlich stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
7. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Alle Organe des FW-Ortsverbandes haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten und sind nummeriert aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderung

Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss Gegenstand der Einladung sein. Zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Aufstellung von Bewerbern für die Gemeinderatswahl sowie eines Bürgermeisterkandidaten

1. Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in geheimer Abstimmung gewählt.
2. Zuständig für die Nominierung einer Liste zur Gemeinderatswahl und eines Bürgermeisterkandidaten ist eine Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist bei der Einladung als Aufstellungsversammlung zu bezeichnen.

Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der/die Ortsvorsitzende als auch seine Stellvertreter(in) berechtigt.

3. Die Nominierung eines Bürgermeisterkandidaten und die Aufstellung der Liste für die Gemeinderatswahl kann in getrennten Wahlversammlungen erfolgen. Der Leiter der Wahlversammlung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Über die Bewerber für Listenplätze und Reservelistenplätze kann einzeln oder in Blockweise abgestimmt werden.
Auf Antrag eines Mitglieds ist über jeden Listenplatz einzeln abzustimmen. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Nominierung ist ein Beschluss herbeizuführen, ob die Reserveplätze einem bestimmten Listenplatz zuzuordnen sind oder ob er Reservekandidat(in) allgemein als Listennachfolger(in) nachrückt.

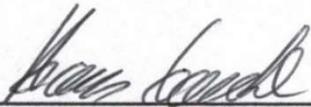
§ 13
Auflösung des Ortsverbandes

1. Zur Auflösung des Ortsvereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des FW – Freie Wähler Ortsverband Kirchroth ist das rechtliche Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung.

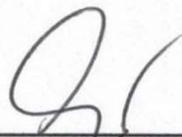
Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.08.2007 in Niederachdorf in der Gemeinde Kirchroth beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft.

Kirchroth, den 31.08.2007



Zankl
1. Ortsvorsitzender



Eiglsperger
2. Ortsvorsitzender